

Praxis-Fall 2

Eine Fremdfirma ist von Firma A beauftragt, eine Anlage instand zu setzen. Dafür sind von Mitarbeitern dieser Fremdfirma erhebliche Demontage- und Neumontagearbeiten durchzuführen. Jede Terminverzögerung würde einen Produktionsausfall in beträchtlicher Höhe verursachen. Zur Fertigstellung des Auftrags und zur entsprechenden Abnahme seitens der Firma A ist ein Termin vereinbart.

- a) Der Betriebsmeister erkennt aufgrund eigener Beobachtungen, dass für die Fremdfirma unvorhergesehene Schwierigkeiten eingetreten sind und befürchtet, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann. Was tun?
- b) Der Betriebsmeister erkennt, dass der Mitarbeiter X der Fremdfirma einen erheblichen Teil der Arbeitszeit verbummelt, indem er seinen Arbeitsplatz verlässt, spazieren geht, sich mit seinen Kollegen unterhält, Sozialräume außerhalb der Pausen aufsucht, viele Zigarettenpausen macht. Darf der Betriebsmeister den Fremdfirmenmitarbeiter zur ordnungsgemäßen Arbeit auffordern?
- c) Der Betriebsmeister beobachtet, dass Fremdfirmenmitarbeiter in einem Bereich rauchen, in dem dies strikt untersagt ist. Kann der Betriebsmeister die Fremdfirmenmitarbeiter auffordern, dies zu unterlassen und Disziplinarmaßnahmen einleiten?

Der Betriebsmeister ist der Auffassung, dass die Fremdfirmenmitarbeiter die Montagearbeiten zum Teil nicht ordnungsgemäß durchführen. Daher weist er die Fremdfirmenmitarbeiter an, wie die Arbeiten richtig durchzuführen sind. Darf er das?

Lösungshinweise Praxis-Fall 2

zu a)

Der Betriebsmeister muss die Kommunikation mit den Verantwortlichen der Fremdfirma (Leitung, FF-Beauftragte) suchen. Sofern beim Auftraggeber ein Koordinator bestellt ist, muss dieser eingeschaltet werden, damit er die Gespräche mit der Fremdfirma führt. Hinweise, Anregungen und Ratschläge zur Behebung der Schwierigkeiten sind zulässig. Unzulässig sind allerdings konkrete Anweisungen an Fremdfirmen und deren Mitarbeiter, wie sie sich zu verhalten haben.

zu b)

Eine direkte Aufforderung an FF-Mitarbeiter durch den Betriebsmeister ist unzulässig, da sie letztlich die Gelder des „Sich-Einklagens“ heraufbeschwören würde. Der Betriebsmeister darf allerdings den FF-Beauftragten (ggf. nach Einschaltung des Koordinators) informieren und ihn ermahnen, auf die FF-Mitarbeiter entsprechend einzuwirken.

zu c)

Wegen der aktuellen Gefahr durch den Sicherheitsverstoß darf der Betriebsmeister die FF-Mitarbeiter auffordern, das Rauchen einzustellen. Tun sie dies nicht, kann er (ggf. der Koordinator, der Betriebsleiter) Hausverbot erteilen.

Arbeitsrechtliche Disziplinarmaßnahmen kann er nicht einleiten, da er nicht Vorgesetzter der FF-Mitarbeiter ist. Er kann jedoch die Vorgesetzten der FF-Mitarbeiter auffordern, den Missstand zu beheben und auf negative Folgen (z. B. Werkverbot, Kündigung der Verträge, Schadensersatz, Vertragsstrafe) hinweisen.

zu d)

Direkte Anweisungen an FF-Mitarbeiter sind unzulässig. Allenfalls darf er (ggf. über Koordinator) die FF (FF-Beauftragten) informieren und zur ordnungsgemäßen Arbeit auffordern. Er darf auch Sanktionen androhen.